

Neue MWST-Sätze seit dem 1. Januar 2018

Auf den 1. Januar 2018 sind in der Schweiz die Mehrwertsteuersätze zum ersten Mal gesunken. Aus diesem Grund sind viele Unternehmen gefordert, in ihren Softwareprogrammen die neuen Sätze zu hinterlegen oder Aktualisierungen der Programme vorzunehmen.

«Seit dem 1. Januar 2018 gelten die neuen Mehrwertsteuersätze: 7,7 Prozent für den Normalsatz resp. 3,7 Prozent bei Beherbergungsdienstleistungen.»

Seit dem 1. Januar 2018 gelten in der Schweiz die neuen Mehrwertsteuersätze. Die Umstellung auf tiefere Sätze ist für mehrwertsteuerpflichtige Firmen und Landwirtschaftsbetriebe mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden.

Sämtliche EDV-Programme und Rechnungsformulare sind an die neuen Ge-

gebenheiten anzupassen. Gleichzeitig muss immer überlegt werden, ob die Lieferung/Leistung im 2017 oder bereits im 2018 angefallen ist. Dementsprechend muss für 2017 zum alten und für 2018 zum neuen, tieferen Satz fakturiert werden.

Der reduzierte MWST-Satz von 2,5 Prozent bleibt unverändert. Somit hal-



Viele mehrwertsteuerpflichtige Betriebe sind mit den neuen Sätzen konfrontiert. Bild: Fotolia

ten sich die Anpassungen in der Landwirtschaft glücklicherweise in Grenzen.

Wie sind die neuen Sätze anzuwenden?

Bei einem Pferdepensionsbetrieb sind Monatsrechnungen bzw. Verträge auf den 01.01.2018 auf die neuen Sätze anzupassen. Sehr wichtig ist, die Kunden bereits vorgängig über diese Änderungen zu informieren. Wird dies unterlassen, könnten die alten Sätze auch weiterhin angewendet werden. In die-

sem Fall muss jedoch nachgewiesen werden können, dass für den Bund durch die zu Unrecht höher fakturierten Mehrwertsteuersätze kein Steuerausfall entstanden ist.

Bei der Mehrwertsteuer-Abrechnung 2017 (Abrechnungsart vereinnahmt, effektive Abrechnungsmethode) sind alle Einnahmen, welche das Jahr 2017 betreffen, mit 8 Prozent zu versteuern. Vorauszahlungen im Dezember 2017 (z.B. Pensionsgelder Januar 2018) sind jedoch bereits mit dem neuen

MWST-Satz von 7,7 Prozent zu deklarieren.

Betreibt ein mehrwertsteuerpflichtiger Landwirt mit Abrechnungsart (vereinnahmt, effektive Abrechnungsmethode) einen Winterdienstbetrieb, so muss er für seine Leistungen bis am 31.12.2017 um Mitternacht mit 8 Prozent in Rechnung stellen und ab dem 01.01.2018 um 00:00 zu 7,7 Prozent verrechnen. Zum Glück war es in dieser Neujahrsnacht sehr mild und mehrheitlich trocken.

Viele mehrwertsteuerpflichtige Betriebe, welche mit der Saldosatzmethode abrechnen, sind auf den 01.01.2018 ebenfalls mit neuen Sätzen konfrontiert. Die neuen Sätze sind in der MWST-Info 19 auf der Website der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) publiziert (www.estv.admin.ch). ■

	Normalsatz	Sondersatz	Reduzierter Satz
Alte Steuersätze bis 31.12.2017	8,0 Prozent	3,8 Prozent	2,5 Prozent
- Auslaufende IV-Zusatzfinanzierung 31.12.2017	-0,4 Prozent	-0,2 Prozent	-0,1 Prozent
+ Steuererhöhung FABI 01.01.2018-31.12.2030	0,1 Prozent	0,1 Prozent	0,1 Prozent
Neue Steuersätze ab 01.01.2018	7,7 Prozent	3,7 Prozent	2,5 Prozent



Hans Ulrich Sturzenegger
AGRO-Treuhand Region Zürich AG